

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 19 (1927)
Heft: 4

Artikel: Zum Kongress des I.G.B.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Kongress des I. G. B.

Der Kongress des Internationalen Gewerkschaftsbundes, der vom 1.—6. August 1927 in Paris stattfindet, wirft bereits seine Schatten voraus. Aus den Vorgängen der letzten Zeit, die da und dort in mehr oder weniger geheimnisvoller Weise erörtert wurden, wird auf einen bewegten Verlauf geschlossen. Wir sind es daher unsern Mitgliedern schuldig, die zur Diskussion stehenden Fragen einer Besprechung zu unterziehen und da, wo der Ausschuss Stellung bezogen hat, diese näher zu präzisieren. Zu den vorbereitenden Traktanden und zum Geschäftsbericht brauchen wir uns nicht zu äussern, weil dieser Bericht heute noch nicht vorliegt.

Dagegen interessiert Traktandum 4, der organisatorische Aufbau des I. G. B. Wir nehmen an, es handle sich dabei um die grundsätzliche Frage, ob der I. G. B. auf den Berufsverbänden oder auf den Landeszentralen aufgebaut sein solle. In einer früheren Diskussion haben wir uns in der «Rundschau» bereits in dem Sinne geäußert, dass analog den Verhältnissen in den Landeszentralen auch der I. G. B. auf den Berufsorganisationen aufgebaut sein sollte. Diese Meinung wurde aber vom Vorstand und vom Ausschuss des I. G. B. lebhaft bekämpft, und es ist nicht anzunehmen, dass sich die Meinungen seither geändert haben. Aus Kreisen der internationalen Berufssekretäre selber wird geltend gemacht, dass diese Frage noch nicht spruchreif sei, da es einigen Berufssekretariaten am nötigen inneren Ausbau mangle. Unter diesen Umständen wäre es wohl gegeben, dieses Traktandum von der Liste abzusetzen und es noch einige Zeit zu erdauern, um so mehr, als die Beziehungen zu den Berufssekretariaten durch deren Zulassung zum Ausschuss provisorisch geregelt sind.

Ebenso scheint uns das Traktandum 5, Angestellte, Beamte und freie Berufe in der Gewerkschaftsbewegung, noch nicht für eine Entscheidung reif zu sein, da auf diesem Gebiet noch alles im Fluss ist und die Verhältnisse von Land zu Land variieren. Immerhin dürfte eine Diskussion nichts schaden.

Die internationale Hilfe bei Lohnkämpfen ist durch verschiedene Unterstützungsaktionen der letzten Zeit wieder akut geworden. Eine Besprechung der Richtlinien, die dabei zu beobachten sind, scheint notwendig zu sein, um der Verwirrung zu begegnen, die sich gezeigt hat.

Man muss sich vor Augen halten, dass nicht jeder Hilferuf aus irgendeinem Land ohne weiteres in eine Hilfsaktion ausmünden kann, denn dies würde eine Bevorzugung derjenigen bedeuten, die immer gerne auf die fremde Hilfe abstellen, ohne die eigenen Mittel zu mobilisieren. Die Richtlinien, die von der Gewerkschaftskonferenz von 1911 in Budapest über die gegenseitige Unterstützung bei Lohnkämpfen aufgestellt wurden, sind jedenfalls heute noch richtig, und der Vorstand des I. G. B. beabsichtigt denn auch, sie vom Kongress bestätigen zu lassen. In diesen Richtlinien ist

gesagt, dass, wenn es sich um Hilfsaktionen für einen einzelnen Beruf handelt, das internationale Berufssekretariat, wenn es sich um mehrere Berufe resp. um allgemeine Aktionen in einem Lande handelt, der Vorstand des I. G. B. für Sammlungen zuständig sei.

In der Regel solle eine Unterstützungsaktion nur eingeleitet werden, wenn die Aktion grossen Umfang angenommen hat und wenn mehrere Gruppen im Kampfe stehen. Es sollen nur Länder unterstützt werden, die dem I. G. B. angeschlossen sind. Alle Gelder sollen dem I. G. B. übermittelt werden.

Der Ausschuss hat diese Richtlinien gebilligt und beschlossen, es sei in der Einleitung die Bestimmung aufzunehmen, dass Hilfsaktionen nur auf Antrag der betreffenden Landesorganisation eingeleitet werden dürfen. Das scheint auf den ersten Blick überflüssig. Gerade bei der englischen Hilfsaktion zeigte sich aber, dass dem Vorstand des I. G. B. Vorwürfe gemacht wurden, weil er nicht rasch genug eingegriffen habe, während es in Wirklichkeit die englischen Organisationen waren, die sich lange überlegten, ob sie an fremde Hilfe appellieren wollten. Man kann ihnen daraus gewiss keinen Vorwurf machen, denn sie dokumentierten damit den Willen, den Kampf aus eigener Kraft zu führen. Andererseits ist es aber auch ungerecht, dem Vorstand des I. G. B. Vorwürfe zu machen. Die Vorwürfe, die dem I. G. B. gemacht wurden, fielen in dem speziellen Fall von England auf uns zurück, da auch einige der uns angeschlossenen Gruppen mit Separatsammlungen einsetzten, bevor die massgebenden Instanzen in der Lage waren, irgendwelche Weisungen auszugeben. Vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus bedeutet die Einleitung einer nicht verlangten Unterstützungsaktion die Einmischung in fremde Angelegenheiten, die sich ein Verband unter Umständen ernstlich verbitten muss, weil sie ihn in eine kritische Lage bringen können insofern, als er in seinen Entschlüssen präjudiziert wird.

Wenn in den Richtlinien die Einleitung der Unterstützungsaktion von der Antragstellung abhängig gemacht wird, dann weiss jedermann, woran er ist.

Trotzdem sich der Wiener Kongress mit Statutenänderungen zu befassen hatte, steht dieses Traktandum wieder auf der Liste. Es sind zwei Hauptfragen, die diesmal zur Diskussion stehen. Die erste, der Sitz des I. G. B., steht im Zeichen der finanziellen Reorganisation des I. G. B. Bei der Wiedererweckung des I. G. B. im Jahre 1919 hatte man die grossen Stiefel an. Selbst der alte Gompers aus Amerika wollte dem I. G. B. einen Beitrag von 25 Fr. pro 1000 Mitglieder zur Verfügung stellen. Als der Beitrag dann auf die Hälfte festgesetzt war, erklärte Amerika, das sei zuviel, und blieb ganz weg. Die meisten übrigen Länder, mit Ausnahme Englands, der skandinavischen Länder, Hollands, Spaniens und der Schweiz, hatten ihre Inflation, und ihre Beiträge fielen daher zeitweise sehr zurück. Andere, wie Italien, konnten überhaupt nicht mehr zahlen, forderten im Gegenteil Unterstützung. Bei alledem

war die Kassagebarung die ersten Jahre hindurch trotz manchen Mahnungen nicht immer eine sparsame. Der grosse Apparat, der von Anfang an aufgebaut wurde, musste Stück um Stück wieder abgebaut werden. Trotzdem reichten die Mittel nicht aus. Schon die letzte Ausschusssitzung des I. G. B. musste sich neuerdings mit der Finanzfrage befassen angesichts der Tatsache, dass das Rechnungsjahr 1926 mit einem beträchtlichen Defizit abschloss. Neben den notwendigen Sparmassnahmen könnte eine vorübergehende Beitragserhöhung sanierend wirken. Dagegen wehren sich aber die meisten Länder. So ist u. a. auch die Frage der Sitzverlegung ventilirt worden, um die Verwaltungskosten zu reduzieren. Unser Gewerkschaftsausschuss hat nach dieser Richtung einen Antrag gestellt. Die Einsparungen, die durch eine Sitzverlegung erzielt werden können, sind solche direkter und indirekter Art. Amsterdam ist ein sehr teures Pflaster, und es ist nicht einleuchtend, warum gerade der Sitz des I. G. B. im teuersten Lande sein soll, wenn damit nicht besondere Vorteile verbunden sind. Solche Vorteile gibt es aber nicht. Im Gegenteil. Amsterdam hat den Nachteil, in einem Lande zu liegen, in dem eine sogenannte Nebensprache gesprochen wird. Die Folge ist, dass viel mehr Uebersetzungen nötig werden als in einem andern Land und dass der klare Text eines Beschlusses sehr oft verlorengeht, so dass leicht Differenzen entstehen.

Die Frage, nach welchem Land der Sitz verlegt werden soll, haben wir offen gelassen, sind aber der Meinung, dass dies nur ein Land sein kann, in dem eine der Hauptsprachen gesprochen wird. Der Vorstand des I. G. B. hat von sich aus bereits in einigen Ländern eine Umfrage veranstaltet, um sich über die Ortsverhältnisse zu orientieren.

Da eine Erhöhung der Beiträge, wie bereits angetönt, nicht möglich ist, will der Vorstand mit einer Reform des Ausschusses Einsparungen machen. Bisher wurde dieser aus der Kasse des I. G. B. entschädigt. Nach dem neuen Vorschlag soll jede Landeszentrale das Recht auf ein Ausschussmitglied haben, aber es soll die Spesen selber übernehmen. Wir schliessen uns diesem Vorschlag an. Nicht etwa, weil wir darauf brennen, diese Spesen zu bezahlen, sondern weil es uns so möglich sein wird, nicht nur gelegentlich als Notnagel sondern ständig im Kollegium unsern Einfluss zur Geltung zu bringen.

Wir sind in Abweichung vom Vorstand allerdings der Auffassung, dass kein Land durch mehr als einen Delegierten im Ausschuss vertreten sein soll, in der Meinung, dass die grossen Länder schon im Vorstand und im Sekretariat zur Geltung kommen und ihr Veto an sich schon mehr Gewicht hat als das Wort des Vertreters eines kleinen Landes.

Ebenso sind wir, entgegen der Auffassung des Vorstandes, der Meinung, dass nun, da die Länder die Kosten übernehmen müssen, auch die Wahl der Vertreter nicht mehr dem Kongress zusteht, sondern den Landeszentralen.

Sodann haben wir einen Antrag gestellt, der eine präzisere Fassung bezüglich der Beitragsleistung bringt.

Von den andern Traktanden, wie internationaler Kampf um den Achtstundentag, Abrüstungsfrage und Kampf gegen Krieg und Militarismus und über die wirtschaftliche Weltlage, möchten wir diesmal das Hauptgewicht auf das letztere gerichtet wissen. Sowohl mit dem Achtstundentagproblem wie mit der Abrüstung haben sich mehrere Kongresse befasst, und es besteht hinsichtlich dieser Fragen volle Klarheit. Hier ist das zu lösende Problem die Durchführung, und diese wird man kaum von einem Kongressbeschluss erwarten. Um so eingehender sollte sich der Kongress mit der wirtschaftlichen Weltlage befassen und dabei einmal zu den Problemen der Handelspolitik der Länder Stellung nehmen. Wir sehen, dass allenthalben die Schutzzolltendenzen sehr stark zur Geltung kommen. Eine Abklärung wäre hier sehr nötig, denn sehr oft hat man das Gefühl, als würden die schutzzöllnerischen Bestrebungen auch von manchen Gewerkschaften nicht ungerne gesehen. Das Parlament des I. G. B. ist die massgebende Stelle, eine Parole auszugeben.

Um die Abwicklung der Geschäfte bei den vielen Uebersetzungen zu beschleunigen oder um sie vielleicht überhaupt zu ermöglichen, müssen die Referenten die Referate schriftlich vorlegen. Das ist ein Vorteil, aber auch ein Nachteil. Bisher hat sich gezeigt, dass es fast unmöglich ist, im Plenum eine Diskussion zu entfalten. Die ganze Arbeit wird in die Kommissionen gelegt. Es kann sich dann nur der zu einer Sache aussprechen, der Mitglied der betreffenden Kommission ist, und es sind nur die Länder in der Lage, in alle Kommissionen Mitglieder zu entsenden, die auf dem Kongress zahlreich vertreten sind. Es wäre daher der gründlichen Behandlung des Stoffes wie der Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse dienlicher, wenn in der Zahl der zur Behandlung stehenden Geschäfte eine Beschränkung auf das unbedingt Nötige eintreten würde, um so mehr, als ja der Ausschuss in der Lage ist, zu dringlichen Fragen Stellung zu nehmen. rr.

Nach dem englischen Generalstreik.

Von M a x W e b e r.

Der englische Generalstreik vom Mai letzten Jahres und ganz besonders die Umstände, unter denen er abgebrochen wurde, haben nicht nur in England, sondern in der Arbeiterschaft aller Länder lebhaftes Erörterungen hervorgerufen. In England selbst war vereinbart worden, dass die Auseinandersetzung über dieses Thema ruhen müsse bis nach Beendigung des Bergarbeiterstreiks, worauf dann an einer Sonderkonferenz von Vertretern aller englischen